

11.11.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der 2. Bauausgaben-
Dringlichkeitsverordnung**A. Zielsetzung**

Einbeziehung dringlicher Ausgaben für bauliche Anlagen des Rücklagevermögens. Aufhebung der Befristung (31. Dezember 1985) der 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung.

B. Lösung

Ausgaben für bauliche Anlagen des Rücklagevermögens können nach Maßgabe des § 4 a des Entwurfs als dringlich beurteilt werden. Die das Außerkrafttreten der 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung regelnde Vorschrift wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-2-

11.11.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der 2. Bauausgaben-
Dringlichkeitsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 814 07 - Ba 9/85

Bonn, den 8. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung zur Änderung der 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung

vom

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten und zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) geänderten § 1390 a Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1621), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a

Können bauliche Anlagen des Rücklagevermögens nicht veräußert oder auf andere Weise wirtschaftlich verwertet werden, können Ausgaben für solche Bauvorhaben als dringlich beurteilt werden, die unabweisbar sind und mit Mitteln nach § 3 zu Lasten der Rücklage durchgeführt werden. Einem Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß § 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Bericht des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger gemäß § 1390 a Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung beizufügen."

2. In § 6 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

B

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Einfügung des § 4 a in die 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung wird den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen auch Ausgaben für Bauvorhaben zu tätigen, die mit baulichen Anlagen des Rücklagevermögens im Zusammenhang stehen, um deren wirtschaftliche Verwertung zu sichern. Für bauliche Anlagen des Rücklagevermögens sind derartige Ausgaben bisher nicht möglich; in Betracht kamen lediglich die nicht aktivierungspflichtigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen, die in Zukunft jedoch allein nicht ausreichen könnten, den Trägern eine verlustfreie Verwaltung der Vermögensanlagen oder einen angemessenen Ertrag aus den Vermögensanlagen zu gewährleisten.

Die Ermächtigung in § 1390 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung umfaßt alle dringlichen Ausgaben für Bauvorhaben ohne Rücksicht auf die Finanzierungsquelle.

Für eine Befristung der 2. BauDrVO besteht künftig kein Grund. Deshalb wird die das Außerkrafttreten regelnde Vorschrift gestrichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 a)

Nach § 1383 b Abs. 2 RVO ist die Rücklage grundsätzlich liquide anzulegen. Die Vermögensanlagen der Rücklage sind jedoch nicht in jedem Fall zu veräußern, wobei die im Rücklagevermögen befindlichen Grundstücke von dem Veräußerungsgebot des § 1383 a Abs. 3 RVO ausdrücklich ausgenommen

worden sind (vgl. § 1383 a Abs. 3 S. 4 RVO). Nach § 80 Abs. 1 SGB IV haben die Rentenversicherungsträger ihr Vermögen jedoch u.a. so anzulegen und zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird. Da den Rentenversicherungsträgern bisher nur Aufwendungen zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens oder Ausgaben für dringende Bauvorhaben möglich sind, wenn diese bauliche Anlagen betreffen, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind, sind nach geltendem Recht Ausgaben für Bauvorhaben, die der Schwankungsreserve zuzuordnen sind, nicht möglich. Um eine verlustfreie Verwaltung des Rücklagevermögens oder die Erzielung eines angemessenen Ertrages daraus zu ermöglichen, sollen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter in dringenden Fällen unter den Voraussetzungen des § 4 a für die Zukunft auch Ausgaben für solche Bauvorhaben möglich sein, die der Schwankungsreserve zuzuordnen sind. Die Regelung betrifft grundsätzlich nur die genehmigungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 85 Abs. 2 SGB IV. Dem Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens ist ein Bericht des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger über die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Finanz- und Liquiditätsslage gemäß § 1390 a Abs. 3 S. 2 RVO beizufügen. § 4 a betrifft nur solche baulichen Anlagen des Rücklagevermögens, die bereits der Schwankungsreserve zugeordnet sind oder im Hinblick auf eine veränderte Aufgabenstellung der Rentenversicherungsträger in Zukunft aus dem Verwaltungsvermögen in das Rücklagevermögen zu überführen sind.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Streichung der Befristung werden die Regelungen der 2. BauDrVO zu Dauerregelungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Rechtsverordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 530/85 (Beschluß)

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der 2. Bauausgaben-Dringlich-
keitsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.